

**Rechtsmittel der Anastasia-Soultana Gaki gegen den Beschluss des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. September 2017 in der Rechtssache T-366/16, Gaki gegen Europol, eingelegt am 27. November 2017**

**(Rechtssache C-671/17 P)**

(2018/C 249/04)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Anastasia-Soultana Gaki (Prozessbevollmächtigter: G. Keisers, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 7. Juni 2018 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unbegründet und teils offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 9. Januar 2018 — Finnair PLC gegen Igor Turtschin u. a.**

**(Rechtssache C-15/18)**

(2018/C 249/05)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beklagte und Revisionsklägerin:* Finnair PLC

*Kläger und Revisionsbeklagte:* Igor Turtschin, Evgeniya Turtschina, Leon Turtschin

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 6. Juni 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2018 von Deichmann SE gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2018 in der Rechtssache T-68/16, Deichmann SE/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum**

**(Rechtssache C-223/18 P)**

(2018/C 249/06)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Deichmann SE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

*Andere Partei des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Munich, SL

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— die Entscheidung des Gerichts vom 17. Januar 2018 in der Rechtssache T-68/16 aufzuheben;

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 in der Sache R 2345/2014-4 aufzuheben;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
- den Beklagten und die Streithelferin zur Tragung der Kosten des Verfahrens in der ersten Instanz und des Rechtsmittelverfahrens zu verurteilen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, die angefochtene Entscheidung verstoße in mehrfacher Hinsicht gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 15 Abs. 1 GMV (jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke [im Folgenden: Unionsmarkenverordnung]). Insbesondere habe das Gericht die Bedeutung des Begriffs „Marke“ in Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Art. 15 Abs. 1 GMV falsch bestimmt.

- (1) Erstens habe das Gericht die Bedeutung und die Rechtsfolgen der Bestimmung der Art der betreffenden Marke falsch beurteilt. Es habe fälschlicherweise angenommen, dass es nicht darauf ankomme, ob die angefochtene Marke als Bild- oder als Positionsmarke eingeordnet werde. Tatsächlich habe jedoch die Unterscheidung zwischen verschiedenen Markenarten bedeutenden Einfluss sowohl auf ihren Gegenstand als auch darauf, wie sie benutzt werde. Die Benutzung der angefochtenen Marke als Bildmarke unterscheide sich beträchtlich davon, wie die Marke benutzt würde, wenn es sich um eine Positionsmarke handeln würde.
- (2) Zweitens habe das Gericht den Gegenstand der angefochtenen Marke nicht richtig bestimmt, sondern sie als Positionsmarke angesehen und behandelt. Die angefochtene Marke sei eine Bildmarke, da sie als Bildmarke angemeldet und eingetragen worden sei, und es sei keine Beschreibung oder Erklärung angegeben worden, der sich etwas anderes entnehmen ließe. Die bloße Benutzung gestrichelter Linien mache eine Bildmarke nicht zu einer Positionsmarke.
- (3) Somit habe das Gericht unzutreffend angenommen, dass Munich S. L. den Nachweis der ernsthaften Benutzung ihrer Marke erbracht habe, indem sie den Verkauf von Schuhen aufgezeigt habe, an deren Seite zwei gekreuzte Linien angebracht seien. Diese Art der Benutzung könne nur als Benutzung einer Positionsmarke gelten, nicht aber als Benutzung einer Bildmarke wie der angefochtenen.

<sup>(1)</sup> ABl. 2017, L 154, S. 1.

---

### **Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (Österreich) eingereicht am 30. März 2018 — PI**

**(Rechtssache C-230/18)**

(2018/C 249/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Tirol

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: PI

Belangte Behörde: Landespolizeidirektion Tirol

### **Vorlagefragen**

- 1.) Ist Art. 15 Abs. 2 GRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union), demzufolge alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die Freiheit haben, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen, so zu verstehen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die es, wie § 19 Abs. 3 des Tiroler Landespolizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/2017, ermöglicht, dass Organe einer Behörde auch ohne vorangegangenes behördliches Verfahren Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, wie insbesondere die Schließung eines Betriebes an Ort und Stelle, treffen können, ohne dass es sich hierbei um bloß vorläufige Maßnahmen handelt?